

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201805

Einspielen des Updates 201805

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2018.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2018 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201805 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Änderung Grenzbeträge für Bezieher geringer Einkommen ab 07/2018

Mit Juli 2018 werden von der neuen Bundesregierung gleich mal die Bezugsgrenzen für die Bezieher geringer Einkommen angepasst aber leider wird nach wie vor nicht auf einen Monatsbezug hochgerechnet, wodurch man mittlerweile bereits mehr als € 58.000,- Monatsbruttolohn haben kann und wenn nur 1 Tag in diesem Monat abgerechnet wird (wegen Eintritt oder Austritt), dann ist man ein Bezieher eines geringen Einkommens – aber nur bei der Krankenkasse, die Finanz rechnet auf einen Jahresbezug und kommt so auf beinahe 50% Lohnsteuer.

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.648,- (ab Juli) pro Monat (vor Juli 1.381,-).

-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.798,- (ab Juli) pro Monat (vor Juli 1.506,-).

-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.948,- (ab Juli) pro Monat (vor Juli 1.696,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

2. Anforderung SV-Nummer mit ELDA ab 07/2018

Ab Juli 2018 kann mittels ELDA für Dienstnehmer, die keine SV-Nummer haben, eine SV-Nummer angefordert werden. Die entsprechende Meldung steht im Menüpunkt Anmeldung – Anforderung SV-Nummer mit ELDA zur Verfügung. Sollte der Dienstnehmer bereits eine SV-Nummer haben, bekommen Sie einen entsprechenden Fehlerhinweis, ansonst können Sie durch Bestätigung der Abfrage eine SV-Nummer per ELDA anfordern. Es soll dann über das Clearing eine Rückmeldung der SV-Nummer erfolgen. Dieses Clearing kann aber derzeit mangels Testmöglichkeit nicht automatisiert in die Lohnverrechnung eingelesen werden und daher kann auch nicht automatisch die SV-Nummer ergänzt werden. Sobald es hierfür eine Automatisierungsmöglichkeit geben wird, werden wir das ins Programm integrieren, wenngleich das Anfordern einer neuen SV-Nummer nicht allzu häufig vorkommen wird.

3. Angleichung Arbeiter / Angestellter in der Entgeltfortzahlung ab 07/2018

Ab Juli 2018 kommt es zu einer Reihe von Änderungen in der Krankenstandsverwaltung bzw. in der Entgeltfortzahlung. Sowohl bei Arbeitern als auch bei Angestellten entsteht für Arbeitsjahre ab 01.07.2018 bereits nach 1 Jahr ein Anspruch von 8 Wochen vollen Entgelt (bisher bis zu 5 Jahre nur 6 Wochen). Auch bei den Lehrlingen erhöht sich der Anspruch für Arbeitsjahre ab dem 01.07.2018 auf 8 Wochen volles Entgelt (bisher 4 Wochen) und 4 Wochen Teilentgelt (bisher 2 Wochen). Beim Angestellten entfällt der 6monatige Beobachtungszeitraum für das Entstehen eines neuen Anspruches, sondern der neue Anspruch entsteht genauso wie beim Arbeiter mit Beginn eines neues Arbeitsjahres, das ab dem 01.07,2018 beginnt. Diese Regelung gilt auch für Krankenstandszeiten, die genau in diesen Zeitraum fallen (z.B. Krankenstand vom 10.06.2018 bis 30.09.2018 und Beginn neues Arbeitsjahr mit 01.09. bedeutet einen neuen Anspruch

ab dem 01.09.2018, auch wenn der bisherige Anspruch schon ausgeschöpft sein sollte – ist gleich wie beim Arbeiter!).

Eine angepasste Beschreibung finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/kkdoku.pdf>!

Beim Angestellten kann ab dem Arbeitsjahr ab 01.07.2018 die Berechnung auch auf das Kalenderjahr umgestellt werden – auch dafür finden Sie die Infos in der aktualisierten Beschreibung und in den Aussendungen der Krankenkassen (z.B. DGService 1/2018 der NÖ GKK).

II) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab 25.05.2018

Diese Verordnung schafft eine Menge an Verwaltungsaufwand – unsere Schätzung geht auf viele Milliarden Euro Wirtschaftsleistung, die EU-weit mit unnötigem Mehraufwand vernichtet werden und die Großkonzerne werden ohnehin wieder eine Ausnahme erhalten, genauso wie angeblich die Ärzte, was einem die Sprache verschlägt, da es gerade bei Ärzten sicher die sensibelsten Daten gibt! – und unsere „alte“ Regierung hat natürlich wieder mehr Gehorsam geleistet als alle anderen, wengleich die „neue“ Regierung in der Zwischenzeit mit einer Novellierung durch das Deregulierungsgesetz etwas zurückrudern will und es in Österreich vorerst nur Abmahnungen und erst im Wiederholungsfalle oder im Falle von ernsten Verstößen Strafen geben soll. Grundsätzlich sind Sie als Anwender der Software für die Einhaltung der DSGVO eigenverantwortlich, wir haben aber einige Programmadaptionen im Hinblick auf diesen Datenschutzwahnsinn vorgenommen, den wir leider auch nicht beeinflussen können. Zusätzlich finden Sie im beigefügten Dokument Winlohn_Datenschutz.pdf (auch online auf unseren Webseiten verfügbar) noch alle Infos für das eigene Verzeichnisverzeichnis.

Achtung! Bei vielen Mitbewerbern müssen Sie für diese Updates zusätzlich zur Wartung mit teilweise sehr hohen Kosten rechnen, wir integrieren die nachfolgenden Änderungen sowie die Zusendung der diversen Unterlagen als kostenlose Zusatzleistung zum bestehenden Wartungsvertrag!

1. Passwort

Ab der Version 201805 ist kein Einstieg in die Lohnverrechnung mehr ohne Passwort möglich. Auch die Länge des Passwortes wurde von 10 auf 20 Stellen erweitert. Das Programm prüft auch ab, ob das gewählte Passwort ein sicheres ist (mind. 1 Großbuchstabe, mind. 1 Kleinbuchstabe, mind. 1 Ziffer und mind. 1 Sonderzeichen) und bringt einen entsprechenden Warnhinweis, sollte das nicht so sein. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie ein solches unsicheres Passwort für den Einstieg ins Lohnprogramm verwenden möchten – wenn ja, wird das Passwort so übernommen und im Firmenstamm ein entsprechendes Kennzeichen gesetzt.

Die bestehenden Kennwörter werden übernommen – sind aber generell in Kleinbuchstaben, da es bisher keine Unterscheidung zwischen Klein- und Großschreibung bei den Passwörtern gab. Bitte beachten Sie, dass es einige Sonderzeichen gibt, die nicht erfassbar sind, da es sonst mit unserer Programmiersprache Kollisionen geben würde. Es handelt sich um die Zeichen # und ~ – diese Zeichen werden gar nicht als gültiges Zeichen bei der Erfassung des Passwortes akzeptiert und werden auch sonst im Programm nicht angenommen!

Achtung! Bitte setzen Sie unter Bearbeiten – Firmendaten zumindest in allen Vorjahren auch ein Kennwort – dort ist aber das Kennwort wie bisher max. 10 Stellen lang und wie gesagt wird Klein- und Großschreibung nicht unterschieden!

2. Familienstand

Das Feld Familienstand ist das einzige Datenfeld im Lohnprogramm wofür es nicht zwingend eine Verwendung aufgrund einer gesetzlichen Regelung gibt – natürlich kann es für das Überprüfen der Voraussetzungen für z.B. einen Pflegeurlaub von Vorteil sein – Sie können beim Einspielen des Updates im Falle von gespeicherten Familienständen selbst entscheiden, ob Sie die Feldinhalte des Familienstandes behalten wollen – wenn ja, dann wird eine entsprechende Kennung gesetzt – diese ist auch im Bereich Personal – Infos ersichtlich und muss beim Speichern von Änderungen im Familienstand auch angehakt werden – siehe nachfolgenden Bildschirmauszug:

Arbeiterkennzeichen für BUAK	<input type="text"/>	Trotz DSGVO
Familienstand	2 verheiratet	<input checked="" type="checkbox"/> speichern!

In den Vorjahren empfehlen wir die Einholung einer Einverständniserklärung vom Dienstnehmer oder Sie löschen den Feldinhalt.

3. Datenexport ASCII

Der Datenexport in eine ASCII Datei wurde pseudonymisiert und auch die Exportdateien werden nach einem Stopp im Programm wieder gelöscht, d.h. Sie können sich nur in Eigenverantwortung die ASCII-Daten an einen anderen Speicherort kopieren – danach werden diese sofort wieder gelöscht. Für die Info bezüglich Entpseudonymisierung nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf – wir dürfen aus Datenschutzgründen diese Info nicht in dieses Dokument schreiben – leider macht die DSGVO das Zusammenarbeiten nicht wirklich einfacher!

4. Druckdateien

Bisher hat das Programm die temporäre Druckdatei des letzten Ausdruckes behalten, auch wenn Sie aus dem Lohnprogramm ausgestiegen sind – das ist nun nicht mehr so, diese temporäre Druckdatei wird beim Programmausstieg aus dem Lohnprogramm 2018 automatisch gelöscht. **Achtung!** In den Vorjahren wird diese Druckdatei nicht gelöscht, wird aber mit dem ersten Ausdruck des Jahres 2018 wieder überschrieben!

5. Löschen Vorjahre

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist in der Lohnverrechnung beträgt 7 Jahre bzw. evtl. auch länger, wenn ein Gerichtsfall anhängig ist. Für die Ausstellung eines Dienstzeugnisses müssten die Daten eigentlich 30 Jahre aufgehoben werden – wenn Sie das machen wollen, dann müssten Sie in jedem Jahr auf Datei – alle Abrechnungen löschen oder pro Dienstnehmer alle Abrechnungen löschen. Etwas einfacher klappt das, wenn Sie mittels Windows-Explorer im jeweiligen Jahr die Datei pa????.btr und pe????.btr löschen, wobei ??? für den Mandanten steht – aber **Achtung!** Seien Sie damit bitte vorsichtig, oder lassen Sie das dem EDV-Verantwortlichen durchführen, wenn Sie selbst nicht sicher sein sollten, ob Sie die richtigen Dateien löschen.

Da wir Sie als Anwender der Software nicht noch mehr entmündigen wollen, als es die EU ohnehin schon macht, liegt es in der Eigenverantwortung des Anwenders, nicht mehr benötigte Dateien zu löschen. Sie können dies einfach mittels Windows-Explorer durchführen. Einfach am Installationslaufwerk den Ordner WINLOHN oder S-LOHN suchen, dann den jeweiligen Jahresordner anklicken und löschen, z.B. Sie wollen aus dem Ordner Winlohn das Jahr 2010 löschen, dann per Explorer den Ordner Winlohn suchen und beim Ordner lohn2010 auf löschen klicken – danach auch den Papierkorb leeren und eigentlich müssten Sie das auch auf allen Datensicherungen durchführen, was aber schon als sehr unpraktikabel eingestuft wurde.

6. Abrechnungszettel per e-Mail (Zusatzmodul)

Sollten Sie das Zusatzmodul für den Versand der Abrechnungszettel per e-Mail im Einsatz haben, dann ist aufgrund der DSGVO zwingend die Verschlüsselung der PDF-Datei mit dem Abrechnungszettel des Dienstnehmers mit einem Passwort, welches pro Dienstnehmer im Personalstamm unter **Personal – Infos und Extras** gesetzt werden kann, notwendig. Weitere Infos über die Konfiguration finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszettel-Email.pdf>. Sollten Sie bei einem Dienstnehmer kein Passwort gesetzt haben, dann erhalten Sie eine Fehlermeldung und der Abrechnungszettel wird nicht verschickt!

III) Programmweiterungen und Programmverbesserungen

Durch die oben beschriebenen umfangreichen Adaptionen bezüglich DSGVO und der bereits seit Monaten auf Hochdruck in Arbeit befindlichen Änderungen für den mBGM samt Umstellung auf das Tarifsystm ab 2019 bleibt eigentlich ohnehin keine Zeit für Erweiterungen und Verbesserungen – es gab aber von den Kunden auch keine Rückmeldungen über einen Bedarf.